

Vereinbarung über die Klärung von Fragen der berufsgenossenschaftlichen Zuständigkeit zwischen der StBG und der BG BAU

Im Hinblick auf die in den betroffenen Gewerbebezweigen ausgeübten Tätigkeiten, die in Folge der häufig verrichteten und wechselnden Misch Tätigkeiten zu einer Überschneidung der berufsgenossenschaftlichen Zuständigkeit führen können, schließen die Steinbruchs-Berufsgenossenschaft (StBG) einerseits und die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) andererseits die folgende Vereinbarung zur Klärung von Fragen der berufsgenossenschaftlichen Zuständigkeit:

§ 1 Betonwaren

- (1) Für Unternehmen, die Betonwaren herstellen, ist die StBG zuständig.
- (2) Für Unternehmen, die Betonwaren verlegen, ist die BG BAU zuständig.
- (3) Für Unternehmen, die Betonwaren herstellen und verlegen, ist die StBG zuständig. Bildet jedoch der Montageteil den Schwerpunkt des Unternehmens, d. h., entfallen mehr als 50 v. H. der Arbeitsentgelte auf die Montage, ist die BG BAU zuständig. Bei der Ermittlung der Arbeitsentgelte bleiben Nebenunternehmen unberücksichtigt.
- (4) Betonwaren sind gebrauchsfertige Betonkörper ohne vergleichsweise steinmetzmäßige Bearbeitung, im Regelfall ohne oder mit nur roher Nachbehandlung der Oberfläche (vgl. im Übrigen Anlage 1).

§ 2 Betonwerkstein

- (1) Für Unternehmen, die Betonwerksteine herstellen und/oder verlegen, ist die BG BAU zuständig.
- (2) Betonwerksteine sind Werkstücke aus Beton mit sauberen vergleichsweise steinmetzmäßig bearbeiteten Sichtflächen (vgl. im Übrigen Anlage 2).

§ 3 Fertigteile

- (1) Für Unternehmen, die Fertigteile herstellen, ist die StBG zuständig.
- (2) Für Unternehmen, die Fertigteile montieren, ist die BG BAU zuständig.
- (3) Für Unternehmen, die Fertigteile herstellen und montieren, ist die BG BAU zuständig, wenn mehr als 25 v. H., der bei der Herstellung und Montage von Fertigteilen anfallenden Arbeitsentgelte im Montagebereich entstehen. Bei der Ermittlung der Arbeitsentgelte bleiben Nebenunternehmen unberücksichtigt. Wird dieser prozentuale Anteil nicht erreicht, ist die StBG zuständig.
- (4) Fertigteile sind im Regelfall serienmäßig hergestellte, mitunter typisierte Bauteile. Ihre werksmäßige Fertigung umfasst Leistungen, die bei konventioneller Bauweise am Bau auszuführen sind. Jedes Fertigteil muss am Bau als derartige Vorleistungen umfassende selbstständige Einheit einsetzbar sein und ggf. Vorrichtungen aufweisen, die den Anschluss oder die Montage anderer ergänzender Bauteile ermöglichen. Fertigteile sind im Regelfall auf einen bestimmten Baukörper und seine

konstruktive Ausbildung abgestimmt. Im Übrigen wird auf die Begriffsbestimmung in Anlage 3 dieser Vereinbarung Bezug genommen.

§ 4 Natursteine

- (1) Für Unternehmen der Steinindustrie, die
- a) Natursteine durch Sägen, Schneiden, Schleifen oder Fräsen maschinell bearbeiten oder
 - b) Rand-, Leisten-, Grenz-, Pflaster- und Bossensteine herstellen

ist die StBG zuständig.

- (2) Für Unternehmen des Steinmetzhandwerks ist die BG BAU zuständig.

§ 5 Aufbereitungs- und Bodenreinigungsanlagen

- (1) Für Unternehmen, die mineralische Rohstoffe und Altbaustoffe (auch kontaminiert) in stationären, semimobilen und mobilen Anlagen zum Zwecke der Herstellung von Baustoffen oder Rohstoffen aufbereiten oder wiederaufbereiten, ist die StBG zuständig. Eine Aufbereitung zu Bodenmaterial für den Erdbau findet dabei in der Regel nicht statt.

- (2) Für Unternehmen, die

- a) kontaminiertes Bodenmaterial ohne Aufnahme des Bodens (in situ) reinigen oder
- b) kontaminierten Boden in stationären, semimobilen und mobilen Anlagen zum Zwecke der Reinigung aufnehmen und aufbereiten oder
- c) Straßen- und Platzbefestigungen aufbrechen und nachfolgend aufnehmen und in mobilen Anlagen einer integrierten Aufbereitung zuführen,

ist die BG BAU zuständig.

§ 6 Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung gilt nur für neu eröffnete Unternehmen. Der am 01. Januar 1988 (für Unternehmen, die unter die §§ 1 bis 4 fallen) bzw. am 01. Juli 1993 (für Unternehmen, die unter § 5 fallen) vorhandene Katasterbestand bleibt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 gewahrt. Ein neu eröffnetes Unternehmen in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn es sich im Wesentlichen um die Fortführung desselben Beitragsobjektes handelt (d.h. Inhaber- oder Gesellschafterwechsel, Änderung der Rechtsform Gründung einer Auffanggesellschaft, z. B. nach Insolvenz.
- (2) Bei der Teilung eines Unternehmens durch rechtliche Verselbstständigung einzelner im Wesentlichen fortbestehender Unternehmensbestandteile oder Betriebsstätten sind die §§ 1 bis 5 ungeachtet des Absatzes 1 anwendbar.
- (3) Bei der Zusammenlegung mehrerer Unternehmen (z. B. durch Fusion, Verschmelzung, Unternehmenskauf), von denen mindestens eines im Kataster der einen und mindestens ein anderes im Kataster der anderen Berufsgenossenschaft

eingetragen und von denen mindestens eines vom Bestandsschutz des Absatz 1 erfasst ist, bestimmt sich die Anwendbarkeit der §§ 1 bis 5 auf das neu entstandene Unternehmen nach den Größenverhältnissen der zusammengelegten bisherigen Unternehmen. Maßgeblich ist dabei jeweils das in den beiden Kalenderjahren vor der Zusammenlegung nachgewiesene Arbeitsentgelt im gewerblichen Teil, soweit dieser die Zuständigkeitsbereiche der beteiligten Berufsgenossenschaften betrifft. Die §§ 1 bis 5 sind ungeachtet des Absatzes 1 anwendbar, wenn auf das bisher nach Absatz 1 bestandsgeschützte Unternehmen weniger als das Zweifache an Arbeitsentgelten als auf das andere von der Zusammenlegung betroffene Unternehmen entfallen.

Erfolgen innerhalb eines Zeitraums von drei Kalenderjahren mehrere Zusammenlegungen im Sinne des Satzes 1, gelten diese als eine einheitliche Zusammenlegung und sind nach den Sätzen 2 bis 4 zu beurteilen.

- (4) Die Vereinbarung der StBG, der Tiefbau-Berufsgenossenschaft, der Westdeutschen Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft, der Elb-Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft und der Ostdeutschen Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft vom 31.12.1908 wird von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 7 Kündigung

- (1) Die Vereinbarung kann von jeder beteiligten Berufsgenossenschaft mit einer einjährigen Frist zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Während der Laufzeit der Vereinbarung von den Beteiligten getroffene Feststellungen über die Zugehörigkeit von Unternehmen bleiben von der Kündigung unberührt.

§ 8 Sonstiges

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarungen vom 13. Januar 1988, vom 09. Juli 1990 und vom 10. September 1993. Sie tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Anlagen 1 bis 3

Betonwaren

Folgende Betonkörper sollen unter den Begriff Betonwaren fallen:

- Schwemmsteine
- Schlackensteine
- Hohlblocksteine
- Betonrohre
- Gehwegplatten
- Bordsteine
- Dachsteine
- Ringe
- Pflastersteine
- Fensterstürze
- Betonpfähle
- Betonmasten
- Kabelsteine
- Kaminsteine
- Treppenläufe
- Terrazzoplatten

Terrazzoplatten werden als Betonwaren angesehen, weil sie im Regelfalle als Handelsware fabrikmäßig hergestellt werden und das maschinelle Schleifen nicht als vergleichsweise steinmetzmäßige Nachbearbeitung angesehen wird.

Betonwaren

Betonwerksteine sind häufig Gegenstand der Einzelanfertigung auf Grund besonderer Zeichnung.

Als vergleichsweise steinmetzmäßige Bearbeitungsarten für Betonwerksteine kommen in der Regel in Frage:

- Abreiben
- Abwaschen
- Absäuern
- Sandstrahlen
- Scharrieren
- Stocken
- Krönen
- Spitzen
- Flächen
- Bossieren
- Schuren
- Schleifen
- Feinschleifen
- Polieren

Darunter sollen fallen:

- Fußbodenplatten
- Fensterbänke
- Treppenstufen
- Fassadenverkleidungen
- Grabsteine
- Einfassungen

Darunter sollen **nicht** fallen:

- Waschbetonerzeugnisse als allgemeine Handelsware

Fertigteile

Fertigteile sind Bauteile, die mit anderen Fertigteilen oder konventionell hergestellten Bauteilen verbunden, den Baukörper ergeben.

Darunter sollen nicht fallen:

Deckenträger mit oder ohne Füllsteine in seit Jahrzehnten üblicher Art, Dachplatten, die als Handelswaren hergestellt werden, z. B.

- Stegzementdielen
- Schäferplatten
- Hebelplatten
- Ytong
- Geschosshohe Kaminsteine als Handelsware